

Dental Factsheet, August 2024

Finanzielle Unterstützung für Zahnbehandlungen

Sozialversicherungen

Reichen AHV/IV nicht, um die Lebenskosten zu decken, haben Bezüger Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Ökonomisch angemessene zahnärztliche Grundbehandlungen werden den Bezüger von Ergänzungsleistungen bezahlt. Dazu muss vorgängig eine Kostendeckungsgarantie eingeholt werden.

Öffentliche Sozialhilfe

Für Sozialhilfebezüger werden Zahnbehandlungskosten durch die öffentliche Sozialhilfe bezahlt. Diese Hilfe, welche nicht zu den Sozialversicherungen gehört, basiert grundsätzlich auf dem Bedarfsprinzip. Es wird also im Einzelfall unter Einsicht verschiedenster Faktoren (Einkommen, Miete, Familiengrösse, Kinderzulagen, Renten etc.) berechnet, ob jemand Anspruch auf Unterstützung hat. Sozialhilfe muss (abgesehen von Notfällen) vor der Zahnbehandlung beantragt werden.

* Der Sozialtarif ist momentan auf CHF 1.00 festgelegt.

Kanton	Unterstützungsleistungen
AG	Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe; weitere Informationen finden Sie hier .
AI	Die Sozialberatungsstelle kann auch Patienten mit kleinem Einkommen, die keine Sozialhilfe beziehen, über Fonds unterstützen: <i>Sozialberatung Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 10c, 9050 Appenzell, Tel.: 071 788 10 24.</i> Für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger werden zahnmedizinisch notwendige Behandlungen nach einer Kostengutsprache durch das Sozialamt bezahlt: <i>Sozialamt Appenzell, Hoferbad 2, 9050 Appenzell, Tel.: 071 788 94 54.</i> Eine Übersicht finden Sie hier .
AR	Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Unter diesem Link findet sich eine Karte, mit der man rasch zu den Koordinaten gelangt. Da in Appenzell Ausserrhoden die SKOS-Richtlinien verbindlich sind, richtet sich die Übernahme nach Kap. C.5 der SKOS-Richtlinien . Den Sozialämtern ist empfohlen, vertrauenszahnärztliche Gutachten einzuholen. Die Vertrauenszahnärzte wiederum greifen darüber hinaus auf die ergänzenden Empfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte (VKZS) zurück. Ergänzend finden Sie die Merkblätter der VKZS hier .
BE	Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Detailinfo hier .

	Zusätzlich dazu finden Sie unter diesem Link die Regelungen und Grundsätze für zahnärztliche Behandlungen, die im Rahmen einer Sozialhilfe gewährleistet werden.
BL	Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe.
BS	EinwohnerInnen der Stadt Basel haben sich bei der Sozialhilfe Basel-Stadt zu melden: <i>Sozialhilfe Basel-Stadt, Klybeckstrasse 15C, 4047 Basel, Tel.: 061 267 02 00.</i> EinwohnerInnen der Gemeinden Riehen und Bettingen bei der Sozialhilfe Riehen: <i>Sozialhilfe Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen, Tel.: 061 646 81 30.</i> Unter diesem Link finden Sie einige Informationen und Tipps, wie Sie im Raum Basel günstiger zu Behandlungen kommen.
FR	Die Sozialhilferegionen sind zuständig. Kontaktliste der Sozialhilferegionen hier .
GE	Sozialhilfe ist vom Kanton organisiert; delegiert ist sie ans Hospice général . Eine vorgängige Offerte muss dem beratenden Zahnarzt des Hospice général unterbreitet werden. Erst nach einer erfolgten Bestätigung werden Kosten übernommen. Notfälle werden auch ohne Offerte behandelt, zumindest bis zu CHF 500 pro Person und Jahr, bei Präsentation der Originalrechnungen.
GL	Die Einwohnergemeinden sind Kontaktstellen, weitere Informationen finden sich hier
GR	Die Sozialhilfe ist nach Regionen organisiert. Diese lassen sich hier nachsehen.
JU	Es gibt drei Sozialregionen: Delsberg, Pruntrut, Le Noirmont. Es werden einfache und adäquate Eingriffe übernommen. Behandlungen unter 1'000 CHF werden zum Sozialtarif* übernommen; Beträge über 1'000 CHF werden durch einen Vertrauenszahnarzt überprüft. Die regionalen Sozialhilfeämter helfen Personen mit kleinem Einkommen bei der Suche nach anderweitiger Bezahlung durch Stiftungen oder Fonds. Hier finden Sie eine Übersicht der Sozialhilfeleistungen.
LU	Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe, nur mit Kostengutsprache und Kostenvorschlag. Mehr Informationen im Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe . Es gelten die SKOS-Richtlinien, siehe Kap. C.5 der SKOS-Richtlinien .
NE	Die Sozialhilfe ist nach Regionen organisiert. Kontaktadressen und zugehörige Gemeinden findet man hier .
NW	Die Sozialhilfe ist zentral über den kantonalen Sozialdienst Nidwalden organisiert. Der Sozialdienst stellt nach erfolgten Abklärungen Antrag an die zuständige Sozialbehörde (Gemeinde). In der Regel erfolgen Zahnarztkostenübernahmen im Rahmen der laufenden Sozialhilfe. Es werden einfache und zweckmässige Behandlungen finanziert. Ein entsprechender Kostenvorschlag wird einem Vertrauenszahnarzt vorgelegt. Mehr Informationen finden sich hier .

OW	<p>Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe.</p> <p>Kostengutsprachen für Zahnbehandlungen werden im Rahmen der Sozialhilfe durch den Sozialdienst nur aufgrund eines Kostenvoranschlags (zum Sozialtarif*) erteilt. Kostenvoranschläge über CHF 3'000.- sind zur Prüfung an den Vertrauenszahnarzt weiterzuleiten. Mehr Informationen finden sich hier.</p>
SG	<p>Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Mehr Informationen finden sich hier.</p>
SH	<p>Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Mehr Informationen finden sich hier.</p>
SO	<p>Beratung und Betreuung läuft über die jeweils zuständige Sozialregion.</p> <p>Mit Ausnahme von schmerzstillenden Massnahmen dürfen die Kosten für Zahnbehandlungen erst nach einer Bezugsdauer von mehr als sechs Monaten und nur zum Sozialtarif* übernommen werden. Generell kann ein Selbstbehalt von maximal 10% pro Person und abschliessender Behandlung erhoben werden. Kostet eine Zahnbehandlung mehr als CHF 1'000, ist die Meinung eines Vertrauenszahnarztes einzuholen.</p> <p>Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben. Die Kosten werden zum SUVA-Tarif bzw. zum Sozialtarif* des jeweiligen Kantons übernommen. Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) sind in jedem Fall anzurechnen. Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beziehen.</p> <p>Hier finden Sie eine Übersicht der Zahnbehandlungskosten.</p>
SZ	<p>Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Informationen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten finden sich unter C.1.4 im Handbuch Sozialhilfe.</p>
TG	<p>Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Laut kantonalem Sozialamt werden nur Zahnbehandlungen übernommen, die „zur Erhaltung der Kaufähigkeit oder zur Schmerzstillung notwendig sind“. Mehr Informationen finden sich hier.</p>
TI	<p>Der Kanton ist zuständig für die Unterstützung. Es ist das folgende Amt, das zuständig ist: Istituto delle Assicurazioni Sociali IAS. Mehr Informationen finden sich hier.</p>
UR	<p>Es gelten die SKOS-Richtlinien, siehe Kap. C.5 der SKOS-Richtlinien.</p> <p>Zuständig ist das <i>Amt für Soziales, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf; Tel.: 041 875 24 30</i>.</p> <p>Hier finden Sie eine Übersicht.</p>
VD	<p>Hier finden Sie eine Übersicht der Sozialhilfeleistungen.</p>
VS	<p>Die Entscheidungskompetenz im Bereich der Sozialhilfe liegt bei den Gemeinden. Diese können ihre Aufgaben in diesem Bereich an die sozialmedizinischen Zentren</p>

	<p>(SMZ) delegieren. Nach Prüfung des Dossiers durch das SMZ entscheidet die Behörde über die Gewährung von Sozialhilfe. Die Sozialhilfe wird gemäß den SKOS-Richtlinien gewährt, siehe Kap. C.5 der SKOS-Richtlinien.</p> <p>Der Anspruch auf Übernahme der Kosten für Zahnbehandlungen durch die Sozialhilfe beginnt mit der Entstehung des Anspruchs auf materielle Hilfe, sofern die Rechnung spätestens 12 Monate nach der Behandlung an die Behörde weitergeleitet wird. Behandlungen, die vor diesem Zeitpunkt stattgefunden haben, werden nicht übernommen. Die Kostengutsprache, die die Sozialhilfe dem behandelnden Zahnarzt erteilt, deckt die gesamte Behandlung ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs. Um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden, prüft die Behörde, ob der Sozialhilfeempfänger über eine Zusatzversicherung verfügt, die die Zahnarztkosten deckt. Der Sozialhilfeempfänger muss auf dem entsprechenden Formular ausdrücklich bestätigen, dass er nicht über eine solche Versicherung verfügt.</p> <p>Behandlungen, die notfallmässig durchgeführt werden oder zur Erhaltung der Kaufähigkeit notwendig sind oder präventiv (hygienisch) erfolgen, werden ohne vorherige Zusicherung einer Sozialhilfebehörde bis zu einem Betrag von 500 Franken bewilligt. Über diesen Betrag hinaus muss eine Honorarschätzung zur Prüfung vorgelegt werden.</p> <p>Kieferorthopädische Behandlungen werden nur übernommen, wenn sie von der Wal-liser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege genehmigt wurden. Für Familien gelten besondere Bestimmungen.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2025, infolge der Revision des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG), haben die Bezügerinnen und Bezüger der vom kantonalen Familienfonds (FKF) ausbezahlten Haushaltszulage, die im Kanton wohnhaft sind und die vom Staatsrat festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreiten, Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses zu den anfallenden Zahnarztkosten. Die betreffenden Empfänger werden bei der Mitteilung des Anspruchs an den FCF über diesen Anspruch informiert.</p>
ZG	<p>Im Kanton ist die Sozialhilfe in erster Linie Sache der Einwohner- und Bürgergemeinden. Betroffene Patienten müssen deshalb bei der Wohngemeinde einen Antrag auf Unterstützung einreichen. Hier finden Sie die Übersicht.</p> <p>Die Kosten für einfache, zweckmässige Zahnsanierungen inkl. jährliche Zahnkontrollen und Dentalhygiene sind Teil der medizinischen Grundversorgung und werden von der Sozialhilfe übernommen. Für die Vergütung ist kein Sozialtarif* massgeblich.</p> <p>Für Zahnbehandlungen von Kindern, die den Kindergarten oder die Schule besuchen, gelten die Bestimmungen der gemeindlichen Schulzahnärztdienste. Kosten für Behandlungen, die von den Wohngemeinden subventioniert werden, können von der Sozialhilfe subsidiär übernommen werden.</p> <p>Für Zahnbehandlungen aller anderen Personen ist vorgängig ein Kostenvoranschlag gemäss Sozialtarif* einzuholen. Ausnahme: Bei Notfallbehandlungen bis max. CHF 500.– kann darauf verzichtet werden. Bei hohen Zahnbehandlungskosten empfiehlt sich der Beizug des Vertrauenszahnarztes.</p>

	<p>Zahnbehandlungen im Ausland sollen aus Gründen der Haftpflicht nicht finanziert werden.</p> <p>Falls die unterstützte Person vor Abschluss der Behandlung von der Sozialhilfe abgelöst werden kann, wird die Kostengutsprache für die weitere Behandlung widerrufen und – bei bereits angefallenen Behandlungskosten – eine Teilrechnung angefordert.</p>
ZH	<p>Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe. Notwendige zahnärztliche Behandlungen gehören zum garantierten sozialen Existenzminimum. Notwendige zahnärztliche Behandlungen werden normalerweise mittels Kostengutsprache sichergestellt. Die Kosten werden nach dem Sozialtarif* bemessen. Einwohnergemeinden sind zuständig für die Fallaufnahme. Weitere Informationen zu Kostengutsprache und Rechnungsstellung hier.</p>

Private Sozialhilfe

Hilfswerke

Pro Infirmis, Feldeggstrasse 71, Postfach 1332, 8032 Zürich, Tel. 058 775 20 00, <http://www.proinfirmis.ch/>; *Alle Personen, die eine IV-Rente, ein IV-Taggeld oder eine Hilflosenentschädigung der IV erhalten oder bei der IV eine Anmeldung für diese Leistungen eingereicht haben, können finanzielle Hilfe beantragen. Dies gilt auch für deren Familienmitglieder (Kinder und EhepartnerIn). Einschränkungen:*

- *Die Person/die Familie bezieht zusätzlich Ergänzungsleistungen; in diesem Fall finanzieren die Ergänzungsleistungen die notwendigen Zahnbehandlungen. Ergänzungsfinanzierungen, die über das Niveau der Gutsprachen der Ergänzungsleistungen hinausgehen, werden nicht finanziert.*
- *Für Ausländer ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten gelten besondere Einschränkungen.*
- *Bei Sozialhilfebezüglern ist es Aufgabe der Gemeinde, notwendige Behandlungen zu finanzieren, weshalb hier i.d.R. keine Beiträge geleistet werden.*

Die Behandlungen müssen analog der Richtlinien der Ergänzungsleistungen „einfach und zweckmässig“ sein. Um dies zu überprüfen, reichen wir Kostenvoranschläge über CHF 3000.- unserem Vertrauenszahnarzt ein, der dies entsprechend prüft und die Voranschläge bei Bedarf anpasst.

Für kieferorthopädische Massnahmen sind keine Beiträge möglich.

Eine Finanzierung hängt von den finanziellen Verhältnissen der Antragstellenden ab; die Sozialberatungen von Pro Infirmis überprüfen deshalb bei allen Finanzierungsgesuchen die Budget- und Vermögenssituation der Klienten. Diese müssen bereit sein, ihre finanziellen Verhältnisse offen zu legen und zu dokumentieren. Es wird erwartet, dass Finanzierungsgesuche vor einer Behandlung eingereicht werden. Kontakt per Terminvereinbarung mit kantonaler Pro Infirmis Beratungsstelle.

Anfragen sind an die kantonale Pro Infirmis zu richten und nicht an die Zentrale in Zürich.

Pro Senectute, Lavaterstrasse 60 Postfach, 8027 Zürich, Tel. 044 283 89 89, www.prosenectute.ch, Beratungsstelle für Rentner. Pro Senectute kann helfen festzustellen, ob Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung besteht. In den EL sind die Kosten einer zahnmedizinischen Behandlung enthalten. Es besteht kein Angebot an individuellen Finanzhilfen für Krankheits- und Behinderungskosten gemäss EL.

Anfragen sind an die kantonale Pro Senectute zu richten und nicht an die Zentrale in Zürich.

Winterhilfe Schweiz, Clausiusstrasse 45, 8006 Zürich, Tel. 044 269 40 50, www.winterhilfe.ch, Für Menschen, die nahe am Existenzminimum leben. Zuständig sind die kantonalen Sektionen. **Zahnarzt-kosten gehören zu den klassischen Unterstützungen.** Höhe kann von Kanton zu Kanton variieren, beträgt aber max. CHF 3'000.- pro Gesuchsteller/Jahr. Bei den Personengruppen gibt es keine Einschränkungen, jedoch müssen Gesuche für Schutzbedürftige (Aufenthalt S) und Asylsuchende (N) sowie Personen ohne offiziellen Aufenthaltsstatus sehr gut begründet sein (Härtefälle). Einschätzung richtet sich nach den SKOS-Richtlinien. Kosten werden nur zum Sozialtarif* übernommen. Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Es werden nur Kosten übernommen, die nicht durch den Staat getragen werden müssen. Zahlung erfolgt direkt an Leistungserbringer.

Stiftungen

Arbeitsgruppe Jugend und Familie, Postfach 4053, 8021 Zürich, Tel. 031 351 90 76, www.jugendundfamilie.ch, Christliche Tendenzen. Kann in Ausnahmefällen bei Familien mit drei und mehr Kindern eine kleine Unterstützung anbieten.

Stiftung Schwiizer hälfed Schwiizer, Clausiusstrasse 45, 8006 Zürich, Tel. 044 269 40 50, <http://www.stiftung-shs.ch/>

Übernimmt Zahnbehandlungen nur, wenn diese zum Sozialtarif* verrechnet werden. Der Maximalbeitrag im Einzelfall beläuft sich auf CHF 2500.-, bei grösseren Beträgen müssen weitere Organisationen angefragt werden und die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Die Stiftung unterstützt vor allem Schweizerinnen und Schweizer sowie in der Schweiz niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer. Die Stiftung ersetzt nicht die Sozialleistungen von dazu verpflichteten Institutionen des Bundes, der Kantone und Gemeinden oder der Sozialversicherungen. Die Stiftung möchte vielmehr die nach deren Ausschöpfung verbleibenden Lücken im sozialen Netz schliessen bzw. diese Leistungen sinnvoll ergänzen.

Ganz besonders fördern möchte die Stiftung folgende Zielgruppen: Kinder, Frauen, Alleinerziehende, kinderreiche Familien, chronisch Kranke, Beeinträchtigte, Personen mit schlechten Arbeitsmarktvoraussetzungen (schlechter Bildung oder unzureichender beruflicher Qualifikation), unverschuldete Langzeitarbeitslose, Geschiedene mit minimalen Alimentenverpflichtung, Alkoholiker, Drogenabhängige (nachdem sie ihren Entzug hinter sich haben und sich um soziale Reintegration bemühen) sowie Niedriglohneempfänger.

Point d'Eau, 26, Avenue de Morges, 1004 Lausanne, Tel. 021 626 26 44 pointdeau-lausanne.ch; beschäftigen in Freiwilligenarbeit 15 Zahnärzte und eine DH zu 20%. Die Behandlung kosten 20 CHF bei der DH und 40 CHF beim Zahnarzt. Komplexere Eingriffe können nicht vorgenommen werden. Ein Kontakt, an den man diese Patienten weiterleiten könnte, existiert nicht. Angenommen werden alle Patienten, die sich in einer misslichen Lage befinden. Auch «working poor» (unter 60% des „salaire médium“). Präsident ist François Chéraz.

Ambulatorium der Stadt Zürich, Zahnärztliche Sprechstunde, Kanonengasse 18, 8004 Zürich, Tel. 044 415 76 01, führt selber Befundaufnahme, Kostenvorschlag und Behandlung durch. Die Kosten übernehmen im allgemeinen die Krankenkassen im Rahmen des KVG. Bei nicht versicherten Personen wird eine mögliche Finanzierung geprüft. Der zahnärztliche Dienst richtet sich an Sozialhilfeempfänger, Rentner, Menschen mit Suchtproblemen, sowie Mittellose. Allerdings können auch sog. «working poor» eine Finanzierung erhalten.

Dr. Eugen Renfer-Stiftung, Hubacherweg 18, 3097 Liebefeld, beteiligt sich nur in bescheidenem Ausmass an zahnärztlichen Kosten und nur, wenn diese nach dem Sozialtarif* abgerechnet werden und das Gesuch über den Sozialdienst oder eine Beratungsstelle mit guter Dokumentation und Budget eingereicht wurde. Es werden keine Direktzahlungen oder Schulden übernommen. Zudem überlegt sich die Stiftung, ob überhaupt noch zahnärztliche Kosten zu übernehmen sind, weil zu teuer und zu häufig.

Fondation Sana, Thunstrasse 82, Postfach 1009, 3000 Bern 6, www.fondation-sana.ch

Sonstige Organisationen

SKOS Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14, Tel. 031 326 19 19, <http://www.skos.ch/>, Notfallbehandlungen und Sanierungen müssen über Sozialhilfe abgerechnet werden. Es gibt keine andere Finanzierungsmöglichkeit. Ob prophylaktische Eingriffe von der Sozialhilfe übernommen werden, ist nicht klar.

Schweizerischer Gemeindeverband, Laupenstrasse 35, 3001 Bern, Tel. 031 380 70 00, www.chgemeinden.ch, verweist auf die kantonalen Gemeindeorganisationen.

Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft SGG, Schaffhauserstrasse 7, 8042 Zürich, Tel. 044 366 50 30, www.sgg-ssup.ch, bietet Einzelfallhilfe an, mehr Informationen bzgl. Zahnmedizin/Kieferorthopädie unter [diesem Link](#).

Angebote in den Grossstädten

Basel:

- **Das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB)** ermässigt Behandlungskosten bei Personen mit geringem Einkommen (wenn Reduktion KK-Prämie vorliegt): <https://www.uzb.ch/zahnmedizinische-themen/soziale-zahnmedizin/>

Bern:

- **Die Zahnmedizinischen Kliniken Universität Bern (zmk)** bieten Behandlungen zu vergünstigten Tarifen im Rahmen der Lehre (Studentenkurse). Unter [diesem Link](#) finden Sie weitere Informationen.
- Die Dentalhygiene-Klinik am Zentrum für Medizinische Bildung (medi) Bern bietet Gratis Dentalhygiene-Behandlungen für Prüfungspatienten an: <https://www.medi.ch/dentalhygiene-klinik>

Lausanne & Genf:

- In beiden Städten bietet der **Point d'Eau** Zahnextraktionen, Wurzelbehandlungen, Rekonstruktionen, Prothesen und Dentalhygiene zu einem Symbolpreis an.
- <https://pointdeau-lausanne.ch/prestations-generales/prestations-sante/dentiste/>
- <https://pointdeau-lausanne.ch/prestations-generales/prestations-sante/hygieniste-dentaire/>
- <https://carrefour-rue.ch/notre-action/lieux-accueil/-le-point-d-eau>

Zürich:

- **Medizinisch-Soziale Ambulatorien Stadt Zürich** klären für Personen, deren Behandlungskosten nicht durch die Krankenkasse im Rahmen KVG oder durch weitere Sozialversicherungen übernommen werden, mögliche Finanzierung ab und erschliessen diese ggf.:
- <https://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/gesundheitsversorgung/medizin/sozialmedizin/kompetenzzentrum-sozial-medizin/zahnmedizin.html>